

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!



Stadt Fürth
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Helmsplatz 2
90762 Fürth

Tel: 0911/974-3600
Fax: 0911/974-3677
Email: abk@fuertth.de

Anschaltbedingungen für die Errichtung von Brandmeldeanlagen im Schutzbereich der Berufsfeuerwehr Fürth

Fürth

Ausgabe 9
Stand: 24.05.2023

Inhalt

| | | |
|----|--|----------|
| | Vorwort | Seite 3 |
| 1 | Bedingungen und Normative Grundlagen | Seite 3 |
| 2 | Phasen der Errichtung | Seite 3 |
| 3 | Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr | Seite 4 |
| 4 | Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) | Seite 4 |
| 5 | Blitzleuchte | Seite 6 |
| 6 | Freischaltelement (FSE) | Seite 6 |
| 7 | Meldereinbau und Beschriftung | Seite 7 |
| 8 | Übertragungseinrichtung (ÜE) und Brandmelderzentrale (BMZ) | Seite 8 |
| 9 | Feuerwehrranzeigetableau (FAT) | Seite 8 |
| 10 | Feuerwehrbedienfeld (FBF) | Seite 8 |
| 11 | Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ) | Seite 9 |
| 12 | Feuerwehrlaufkarten | Seite 9 |
| 13 | Selbsttätige Löschanlagen | Seite 10 |
| 14 | Garagen | Seite 11 |
| 15 | Erweiterungen von bestehenden Anlagen | Seite 11 |
| 16 | Wartung der Brandmeldeanlage | Seite 11 |
| 17 | Feuerwehrplan | Seite 12 |
| 18 | Kosten | Seite 13 |
| 19 | Sonstige Bestimmungen | Seite 13 |
| 20 | Abnahmetermin durch die Feuerwehr | Seite 14 |
| 21 | Maßnahmen zur Minimierung von Falschalarmen | Seite 15 |
| 22 | Datenschutz | Seite 15 |
| 23 | Änderungen gegenüber früheren Ausgaben | Seite 16 |



Vorwort

Die nachfolgenden Anschaltbedingungen (AB) geben Hinweise für die Planung und Einrichtung von Brandmeldeanlagen (BMA). Sie dienen einer einheitlichen Alarmorganisation der Feuerwehr Fürth und einer effizienten Alarmverfolgung durch die Feuerwehr. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Fürth. Grundsätzlich gilt diese AB für baurechtlich notwendige Brandmeldeanlage. Es besteht für private Brandmeldeanlagen kein Anspruch auf Aufschaltung auf die ILS. Es besteht kein Anspruch auf die Freigabe eines Feuerwehrschlüsseldepots FSD3, wenn die Brandmeldeanlage nicht auf die Leitstelle aufgeschaltet ist.

Die Pflicht zur Umsetzung dieser AB ergibt sich i.d.R. aus der Baugenehmigung oder der Prüfbescheinigung Brandschutz eines Prüfsachverständigen für Brandschutz. Das können entweder eine Forderung des Baurechts, eine gesonderte Auflage in der Baugenehmigung/der Prüfbescheinigung oder die Benennung der BMA als Bestandteil des geprüften Brandschutznachweises sein.

Hinweis!

Eine Aufschaltung auf die Alarm auslösende Stelle der Berufsfeuerwehr Fürth (Integrierte Leitstelle Nürnberg, kurz ILS) erfolgt nur dann, wenn die vorliegenden Anschaltbedingungen eingehalten sind.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

1 Bedingungen und Grundlagen

1.1 Es wird davon ausgegangen, dass die Brandmeldeanlagen den derzeit gültigen Normen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies

- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN 14034 Teil6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen, Bauliche Einrichtungen
- DIN 14 661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehranzeigetableau
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweiszeichen für die Feuerwehr
- DIN 1450 Schriften, Leserlichkeit
- DIN 33404 Teil 3 Gefahrensignale, Akustische Gefahrensignale, einheitliches Notsignal
- Anforderungen an VdS- gerechte Schlüsseldepots VdS 2105/2350
- Anforderungen an VdS- gerechte Freischaltelemente VdS 2105
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS 2156
- Anschalterichtlinien der Integrierten Leitstelle Nürnberg

1.2 Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung im Einzelfall mit der Berufsfeuerwehr Fürth erforderlich.

[\(Zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

2 Phasen der Errichtung

2.1 Für jede Phase der Errichtung wird die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich erbracht. Die Fachfirma muss für die zu

erbringende Leistung an der BMA als sicherheitstechnische Anlage und Einrichtung geeignet sein und die nötige Zuverlässigkeit besitzen.

Es wird auf die Regelung der Bayerischen Bauordnung Art. 51 verwiesen. Danach werden in Art. 51(2) vom Fachplaner die notwendige Eignung sowie die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verlangt.

- 2.2 Der Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf ILS ist spätestens 8 Wochen vor Anschalttermin schriftlich vom Objektträger an einen Konzessionär zu stellen (Anlage 4). Der Konzessionär muss die Brandmeldungen an eine der vorhandenen Schnittstellen bei der ILS weiterleiten können. Zwischen dem Objektträger und dem Konzessionär wird ein Vertrag abgeschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen an die ILS regelt. Der Anschluss von Teilnehmern ist der Berufsfeuerwehr Fürth mittels ausgefüllter Anlage 4 mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.3 Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Berufsfeuerwehr Fürth ist die baurechtlich notwendige Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der BMA nach den Vorgaben der SPrüfV (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung) vorzulegen; die Bescheinigung muss die Mängelfreiheit der BMA ohne Auflagen attestieren.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

3 Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr

- 3.1 Der gewaltfreie Zugang im Alarmfall ist zu allen Räumen, Gebäuden und Objekten, die mit einer Brandmeldeanlage oder einer selbsttätigen (automatischen) Löschanlage geschützt oder überwacht sind, jederzeit (rund um die Uhr) sicherzustellen. Dies ist durch den Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) mit darin hinterlegten (ggf. elektronischen) Objektschlüsseln und/oder Transpondern sicher zu stellen. Mechanischen Schließsystemen sollte der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden. Der gewaltfreie Zugang bezieht sich auch auf den Zugang von außen zu den Rettungswegen, welche in umgekehrter Richtung die Angriffswege der Feuerwehr bilden.
- 3.2 Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr bis zum FIZ ist fortlaufend und deutlich sichtbar mit Hinweiszeichen nach DIN 4066, z. B. „BMZ“, im Bedarfsfall ergänzt durch Pfeile zu kennzeichnen.



BMZ

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 4.1 Ein FSD muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 100 cm (Unterkante) und höchstens 160 cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, angebracht werden. Die Montage an einer freistehenden Säule zulässig. Die Säule muss den Regeln der Technik entsprechen und vom jeweiligen Sachversicherer zugelassen sein.

- 4.2 Das FSD ist vor dem ersten verschließbaren Gebäude- oder Grundstücks-Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche her gesehen im Bereich der Hauptzufahrt bzw. des Hauptzuganges der Feuerwehr einzubauen. Der genaue Montageort ist einvernehmlich mit der Berufsfeuerwehr Fürth abzustimmen.
- 4.3 Es ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes FSD mit VdS- Zulassung und Generalsicherheitsschloss mit Schließung „Berufsfeuerwehr Fürth“ zu verwenden. Die VdS- Zulassung muss sich auf die gesamte Einheit, bestehend aus FSD + Kastenumstellschloss mit Schlüssel beziehen. Bei der Auswahl des FSD ist zu beachten, dass das Kastenumstellschloss mit Schließung „Berufsfeuerwehr Fürth“ sich tatsächlich im FSD montieren lässt. Der Betreiber/die Errichterfirma der BMA fordert das Schloss unter Nennung des Bauvorhabens und Angabe der vollständigen Adresse des Einbauortes des FSD bei der Berufsfeuerwehr Fürth an.

Das Schloss wird über die Firma

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174/592-22

oder einem anderen Anbieter/einer anderen Fachfirma auf Anforderung und Rechnung des Betreibers des FSD an die Berufsfeuerwehr Fürth ausgeliefert.

Am Tag der Abnahme wird das Schloss von der Berufsfeuerwehr Fürth vor Ort bereitgestellt, an die Schließung „Berufsfeuerwehr Fürth“ angepasst und von der Errichterfirma der BMA in das FSD eingebaut.

- 4.4 Die Überwachungsmaßnahmen des FSD sind entsprechend den Vorschriften des VdS (siehe VdS 2350) an ein geeignetes Wach- und Sicherheitsunternehmen weiterzuleiten.
- 4.5 Das FSD ist in geeigneter Weise mit der BMZ zu verknüpfen und durch die BMZ zu steuern.
- 4.6 Bei Inbetriebnahme des FSD wird durch die Berufsfeuerwehr Fürth ein Abnahmeprotokoll erstellt. Eine Kopie des Protokolls wird dem Betreiber des FSD ausgehändigt.
- 4.7 Um den Zugang für die Feuerwehr für alle Gebäudeteile sicherstellen zu können, wird mindestens ein Generalschlüssel (Ein-Schlüssel-Schließsystem!) für das jeweilige Gesamtobjekt benötigt. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird in Anlehnung an VdS 2105 Nr. 9.2.7 zugestimmt, max. 3 Einzel-Schlüssel im FSD zu deponieren. In diesem Fall sind alle Schlüssel mit einem geschlossenen Schlüsselring unverlierbar zu verbinden. Alle Schlüssel sind durch beschriftete Schlüsselfähnchen eindeutig zu kennzeichnen.
- 4.8 In größeren oder ausgedehnten Objekten mit mehreren möglichen Angriffswegen für die Feuerwehr oder wenn eine Sprinkleranlage vorhanden ist, sind zwei GHS, im Einzelfall auch mehr, erforderlich, um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps von verschiedenen Zugängen aus realisieren zu können. Die Anzahl der in solchen Einzelfällen erforderlichen Schlüssel wird dem Betreiber des FSD durch die Berufsfeuerwehr Fürth mitgeteilt.

- 4.9 Zur Überwachung jedes Generalschlüssels ist im FSD je ein Profilhalbzylinder bereitzustellen, der folgende Anforderungen erfüllt:
- DIN 18 252
 - Schließbartstellung 90° rechts
 - Schließbart verstellbar
 - gleiche Schließung wie die Schließanlage des Gesamtobjektes.
- 4.10 Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FSD erforderlich sein. Gegebenenfalls weitere Standorte sind im Einzelfall mit der Berufsfeuerwehr Fürth zu klären.
- 4.11 Das FSD ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 und der Aufschrift „FSD“ dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.12 Wird das FSD auf Dauer stillgelegt, so geht mit dem Zeitpunkt der Auflassung das Generalschloss des FSD mit dessen Schließung in das Eigentum der Berufsfeuerwehr Fürth über. Die Schließung „Berufsfeuerwehr Fürth“ des Kastenumstellenschlosses ist stets Eigentum der Feuerwehr.
[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

5 Blitzleuchte

- 5.1 Jeder Alarmzustand der BMA, der zu einem Fernalarm (Auslösen der BMZ) führt, ist durch eine im Außenbereich installierte **gelbe** Blitzleuchte anzuzeigen.
- 5.2 Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Einbauhöhe ist so zu wählen, dass sie jeweils im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Der Anbringungsort ist mit der Berufsfeuerwehr Fürth abzustimmen.
- 5.3 Die Berufsfeuerwehr Fürth behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.
[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

6 Freischaltelement (FSE)

- 6.1 Bei Einbau eines FSD ist der Einbau eines FSE erforderlich. Das FSE muss eine VdS-Zulassung besitzen. Die Betätigung hat über einen Schlüsselschalter mit Profilhalbzylinder DIN 18252 entsprechend der Vorgabe durch die vorhandene feuerwehrspezifische Schließung zu erfolgen.
- 6.2 Installiert wird das FSE in einer gedachten senkrechten oder waagrechten Linie, unter oder neben dem FSD. Der FSE wird wie ein Nebemelder, jedoch in einer eigenen Gruppe, an die BMA angeschlossen.
- 6.3 Die Schließung des FSE erfolgt über ein feuerwehrspezifisches System (Profilhalbzylinder).
Das Schloss wird über die Firma

Ellerwald Schlüssel- und Sicherheitstechnik
Innere Laufer Gasse 6

90403 Nürnberg
auf Anforderung und Rechnung des Betreibers an die Feuerwehr
Fürth ausgeliefert, und am Tag der Abnahme zum Einbau
bereitgehalten. Die FSE- Schließung ist VdS- konform.

6.4 Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

7 Meldereinbau und Beschriftung

7.1 Sperrschilder („Außer Betrieb“) und Ersatzgläser für die Druckknopf-Handmelder sind durch den Betreiber in unmittelbarer Nähe der BMZ bereitzuhalten und ohne Kosten zum Austausch eventuell defekter Gläser in der Brandmelderzentrale (BMZ) des jeweiligen Betreibers zur Verfügung zu halten. Das Einsetzen von Sperrschildern und Ersatzgläsern ist keine Aufgabe der Feuerwehr.

7.2 Automatische Melder sind so zu installieren, dass die optische Auslöseerkennung vom Raumzugang bzw. von der Standebene des Betrachters gut zu erkennen ist. Alle Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 14675 und DIN 1450 (Schriften und Leserlichkeit) oder gleichwertig zu beschriften (z.B. "4/1", "4/2" usw. - d.h. Meldergruppe 4 Melder Nr.1). Die Beschriftung sollte am Sockel eines Melders oder auf einem Schild neben dem Melderstandort angebracht werden, um bei Austausch oder (zeitweiligem) Fehlen eines automatischen Melders die Bezeichnung weiterhin lesen zu können.

| Mind. Schriftgröße h in mm (schwarze Schrift, weißes Feld) | Raumhöhe = Leseentfernung + 1,60 (Augenhöhe) |
|---|---|
| 10 mm | 2,5 m |
| 15 mm | 3,3 m |
| 25 mm | 4,5 m |
| 35 mm | 5,8 m |
| 50 mm | 7,4 m |
| 75 mm | 11,0 m |
| 100 mm | 13,5 m |
| 150 mm | 18,0 m |

7.4 Die Standorte nicht unmittelbar sichtbarer automatischer Melder (z.B. in Doppelböden oder Zwischendecken installierte Melder) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen oder Zusatzbeschriftungen oder optischen Parallelanzeigen zu kennzeichnen.

7.5 Jeder Melder muss (z.B. über ausreichend große Revisionsklappen) für die Erkundung eines Alarms gut zugänglich sein. Bodenplatten, unter denen Melder installiert sind, müssen (z.B. mit einer Kette) gegen Vertauschen gesichert sein. Eine Brandbekämpfung in von Brandmeldern überwachten Zwischendecken und Zwischenböden muss möglich sein; daher müssen hier größere überwachte Bereiche auch zugänglich sein. Andernfalls wäre eine Anforderung „vollflächige Überwachung“ (z.B. Kategorie 1 nach VDE0833) nicht erfüllt.

7.6 Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit kann die Anbringung von Individualanzeigen oder Bereichstableaus gefordert werden.

- 7.7 Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungsklappen sind vor dem Feuerwehruzugang des jeweiligen Schutz-/Meldebereiches Geräte zum Heben/Öffnen und wo erforderlich Leitern diebstahlsicher zu deponieren. Die Leiter muss an die jeweilige Raumhöhe/Höhe des Melders angepasst sein. Diese Geräte sind ausschließlich für die Feuerwehr vorzuhalten und entsprechend DIN 4066 mit Hinweiszeichen (Größe mindestens 155 x 297 mm) z.B. mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sollen diese Geräte gegen unbefugte Benutzung abgesperrt werden, so ist die Schließung

Zeiss-Ikon 0532
Schließung Berufsfeuerwehr Fürth
Schlüsselnummer 0363398 A / N1

zu verwenden.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

8 Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) und Brandmelderzentrale (BMZ)

Baurechtlich notwendige BMA sind mit einer Alarmübertragungseinrichtung (AÜE) auf einem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zugelassenen Übertragungsweg entsprechend den Empfangsmöglichkeiten bei der ILS anzuschließen (siehe hierzu auch ILSG). Darunter fallen u.a. BMA, welche in gesetzlichen Vorschriften genannt sind (z.B. Garagenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, Industriebau-Richtlinie), welche im geprüften/bescheinigten Brandschutznachweis beschrieben sind und/oder in der Baugenehmigung/Prüfbescheinigung geforderte BMA.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

9 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

- 9.1 Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Durch das FAT werden der Feuerwehr auch ohne Mitwirkung des Betreibers der BMA einheitliche Informationen im Alarmfall ermöglicht.

- 9.2 Das FAT ist zu programmieren mit

Erste Zeile: „(Meldergruppen-Nr.)/(Melder-Nr.)“ (z.B. 4/1)“

Zweite Zeile: „...(Raumbezeichnung)...“

Die detaillierte Ausführung der Programmierung ist ggf. mit der Berufsfeuerwehr Fürth abzustimmen.

- 9.3 Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FAT erforderlich sein. Gegebenenfalls weitere Standorte sind im Einzelfall mit der Berufsfeuerwehr Fürth zu klären.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

10 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Es ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14 661 zu installieren. Damit kann eine Rückstellung von Brandalarmen der BMA erfolgen.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

11 Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ)

- 11.1 FAT nach Zf. 9, FBF nach Zf. 10 und die Feuerwehrlaufkarten nach Zf. 12 sind zu einer Einheit in einem absperzbaren Schrank zusammen zu fassen. Darin ist auch der Platz für den notwendigen Feuerwehrplan vorzusehen.
- 11.2 Das FIZ kann von der BMZ abgesetzt sein und ist erster Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall. Das FIZ ist im unmittelbaren Eingangsbereich unmittelbar nach der ersten versperrbaren Zugangstür zu installieren. Der Zugang ist eindeutig mit Hinweisschildern BMZ zu kennzeichnen.

BMZ

Alternativ kann das FIZ als wettergeschützte Außeneinheit vorgesehen werden.

Der Aufstellort des FIZ ist ausreichend zu beleuchten.

- 11.3 Als Schließung des FIZ ist die Objektschließung vorzusehen.
- 11.4 Die Berufsfeuerwehr Fürth kann verlangen, dass das FIZ um weitere Komponenten wie Sprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle des Objektes (wie z.B. Sicherheitszentralen), einer Sprechstelle für die ELA-Anlage, ein Telefon als Nebenstelle einer bestehenden Telefonanlage, einer Bedienstelle für den Gebäudefunk, einer Notabschaltung für elektrische Anlagen und/oder eines Bedien- und Anzeigetableaus für den Rauchabzug ergänzt wird.
- 11.5 Am FIZ ist ein Aufkleber anzubringen aus dem mindestens folgende Daten ersichtlich sind:
- Name und Adresse der Wartungsfirma
 - Telefonnummer der Wartungsfirma bzw. Notrufnummer („Hotline“ der Firma)
 - Wartungsvertragsnummer
- [\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

12 Feuerwehrlaufkarten

- 12.1 Für jede Meldegruppe der Brandmeldeanlage ist eine Laufkarte entsprechend DIN 14675 mit Lage- und Grundrissplan gut sichtbar und stets griffbereit im FIZ zu hinterlegen.
- 12.2 Auf den einzelnen Laufkarten (Format in der Regel DIN A4, bei größeren Gebäuden auch größer nach Absprache mit der Berufsfeuerwehr Fürth) sind Art und Standort der jeweiligen Melder für jede Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher, nicht zu kleiner Maßstab zu wählen.
- 12.3 Auf den Laufkarten müssen Gebäudegrundrisse, alle Gebäudezugänge, alle Treppenträume und ein vereinfachter Gebäudeschnitt klar zu erkennen sein. Es ist die kartografische Nordrichtung und ein Maßstabslineal anzugeben. Die Laufkarten sind formatfüllend zu gestalten. Ein „runder“ Maßstab (z.B. M 1:100 oder M 1: 1000) ist wegen der anzuordnenden Maßskala nicht unbedingt erforderlich, sollte aber angestrebt werden.

- 12.4 Die Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton (in geschützter Folie laminiert) oder gleichwertiger Ausführung hergestellt sein und mit nummerierten Kartenreitern (Registertabs) gekennzeichnet sein.
- 12.5 Für alle darzustellenden Objekte sind die Laufkarten zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit den Standorten der Brandmelderzentrale, der Übertragungseinrichtung, der Lage- oder Anzeigetableaus, des Feuerwehrschlüsseldepots und - falls vorhanden - der Zentrale(n) der ortsfesten Löschanlage(n) sowie den Laufweg vom FIZ zum überwachten Bereich zeigt, die andere Seite die Detailansicht und Verteilung der betreffenden Meldergruppe (einschließlich Meldernummern).
- 12.6 Am FIZ ist ein stets griffbereites Meldergruppen-Verzeichnis (DIN A 4) zu hinterlegen.
- 12.7 Soweit nicht anders angegeben sind für die Feuerwehrlaufkarten und alle anderen grafischen Darstellungen der Brandmeldeanlage die Symbole des Normblattes DIN 14 095 Feuerwehrpläne bzw. der DIN 14 034-6 Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Alle verwendeten Symbole sind in einer Legende auf der Laufkarte zu erläutern.
- 12.8 Befinden sich FIZ und BMZ an getrennten Orten, so ist zusätzlich eine Feuerwehrlaufkarte mit grünem Reiter zu erstellen, welche den Weg vom FIZ zur BMZ weist.
- 12.9 Auf der jeweiligen Feuerwehrlaufkarte ist zusätzlich anzugeben, wenn für die Erkundung Sondergerät (wie Plattenheber, Leiter, ...) erforderlich ist und wo sich dieses Gerät befindet.
- 12.10 Falls der Betreiber für eigene Zwecke der Erkundung oder Wartung Feuerwehrlaufkarten benötigt, so hat er diese zusätzlich und ggf. mit geänderten Laufwegen vorzuhalten. Es ist nicht zulässig, dafür die im FIZ hinterlegten Feuerwehrlaufkarten zu verwenden.
[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

13 Selbsttätige Löschanlagen

- 13:1 Baurechtlich notwendige, selbsttätige Raumlöschanlagen sind auf die Brandmelderzentrale aufzuschalten. Das Auslösen der Löschanlage muss einen Fernalarm erzeugen.
- 13.2 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist zur Unterteilung des Erkundungsbereiches für jede Anlagengruppe (z.B. Sprinklergruppe) eine eigene Melderlinie der Brandmeldeanlage vorzusehen.
- 13.3 Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Sprinklergruppen kann zur Unterteilung in kleinere Erkundungsbereiche der Einbau von Strömungswächtern notwendig werden. Diese Wächter sind einzeln als eigene Meldegruppe auf die BMZ aufzuschalten. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Fürth erforderlich.
- 13.4 Sind an eine Brandmeldeanlage nur selbsttätige Löschanlagen angeschlossen, so muss unmittelbar an der Brandmeldezentrale ein ohne Hilfsmittel unmittelbar zugänglicher und gut sichtbarer Druckknopfmelder angebracht sein.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

14 Garagen

Sofern im geprüften Brandschutznachweis keine anderslautende Ausführung beschrieben ist, ist zu beachten:

Entsprechend §16 GaStellV müssen geschlossene Großgaragen Brandmeldeanlagen haben.

Diese Brandmeldeanlagen in der geschlossenen Großgarage sind so zu konzipieren, dass eine flächendeckende Überwachung mit auf Wärme reagierenden Meldersystemen erfolgt. Bei Punktmeldern sind Wärmedifferentialmelder zu verwenden.

Werden Mehrfachparkanlagen eingebaut, so ist darauf zu achten, dass auch alle unteren Parkebenen überwacht werden.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

15 Erweiterungen von bestehenden Anlagen

Vorhandene Brandmeldeanlagen vor dem Zeitpunkt der Einführung dieser AB haben Bestandsschutz, sofern sie der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen AB entsprochen haben.

Änderungen an oder Erweiterungen von bestehenden BMA sind der Berufsfeuerwehr Fürth schriftlich anzuzeigen. Eine bestehende BMA ist den jeweils aktuellen Anschaltbedingungen dann anzupassen, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Bestandsschutz kann dann nicht mehr geltend gemacht werden. Eine erhebliche Änderung liegt u. a. dann vor, wenn

- eine BMZ getauscht wird.
- die Anzahl der Brandmelder innerhalb von zwei Jahren um mehr als 10% der Gesamtzahl der automatischen Melder bzw. um mehr als 10 Melder erweitert wird.
- der zu überwachende Bereich um mehr als 10% erweitert wird.
- eine ortsfeste Löschanlage angeschlossen wird.

Bei wesentlichen Änderungen an einer BMA kann eine Prüfung eines Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der BMA zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Prüfsachverständigen für Brandschutz erforderlich werden.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

16 Wartung der Brandmeldeanlage

16.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (z.B. nach VDE 0833) regelmäßig gewartet werden. Ein Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ist durch den Betreiber bei der Beantragung der Aufschaltung auf die ILS, jedoch spätestens bei Abnahme der BMA durch die Berufsfeuerwehr Fürth, vorzulegen.

16.2 FSD müssen entsprechend den geltenden technischen Regeln durch den Betreiber oder einen von ihm Beauftragten regelmäßig gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr erfolgen. Hierzu ist rechtzeitige Terminabstimmung erforderlich.

- 16.3 Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Wartungs- oder Errichterfirma dürfen keine dadurch hervorgerufenen Brandmeldungen bei der ILS Nürnberg als Falschalarme eingehen.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

17 Feuerwehrplan

- 17.1 Der Betreiber hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer ortsfesten Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ und in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Fürth zu erstellen und diesen in der erforderlichen Anzahl der Feuerwehr zu überlassen. Der Feuerwehrplan ist Teil der notwendigen Planunterlagen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der BMA im FIZ zu hinterlegen sind.

- 17.2 Mitarbeitern und Einsatzkräften der Feuerwehr Fürth, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstausweis ausweisen können, ist der Zutritt zum Schutzobjekt zum Zweck der Überprüfung von Feuerwehrplänen zu gestatten.

- 17.3 Der Feuerwehrplan setzt sich zusammen aus

- a) Objektinformation
- b) Übersichtsplan
- c) Geschoss- und Einzelplänen
- d) RWA- Plan
- d) Entwässerungsplan (z.B. Kanal- und Abwasserpläne)
- e) Angaben zu strahlengefährdeten Einsatzstellen
- g) Löschwasserrückhalteplan.

Dabei sind abhängig vom jeweiligen Schutzobjekt nicht bei allen Objekten alle unter a) bis g) genannten Einzelpläne zu erstellen. Die notwendigen Einzelpläne werden in Absprache von der Berufsfeuerwehr Fürth festgelegt.

- 17.4 Die Übersichts- und Geschosspläne sind in Absprache mit der Berufsfeuerwehr Fürth durch den Betreiber zu fertigen. Die Erstellung der Pläne muss nach den Anforderungen des Normblattes DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ erfolgen. Die Objektinformation fertigt der Planersteller nach Vorlage des Betreibers. Der Feuerwehrplan ist im Entwurf **spätestens 2 Wochen vor dem Abnahmetermin der BMA durch die Feuerwehr** zur Überprüfung der Berufsfeuerwehr vorzulegen. Der genehmigte Entwurf ist als fertiger Feuerwehrplan der Berufsfeuerwehr Fürth in dreifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres Exemplar ist im FIZ des Objekts zu hinterlegen.

- 17.5 Weitergehende Regelungen über die Hinterlegung des Feuerwehrplanes und ggf. abweichende Anzahl notwendiger Kopien sind mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen.

- 17.6 Ergeben sich Änderungen im Feuerwehrplan (z.B. geänderter Gebäudegrundriss, Zugang, Nutzung usw.), so ist der Betreiber verpflichtet, diese Änderungen der Berufsfeuerwehr Fürth umgehend schriftlich mitzuteilen und den Feuerwehrplan zu aktualisieren.

- 17.7 Für Schäden, die aus der seitens des Betreibers erfolgten fehlerhaften Erstellung oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Feuerwehrplänen resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.

- 17.8 Feuerwehrpläne sind in Abständen von längstens zwei Jahren vom Betreiber auf Richtigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

18 Kosten

- 18.1 Die Abnahme der BMA durch die Berufsfeuerwehr Fürth ist kostenpflichtig und wird dem Betreiber nach den jeweils geltenden Sätzen der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Fürth in Rechnung gestellt.
- Vom Betreiber zu vertretende Nach-/Wiederholungstermine sind ebenfalls kostenpflichtig.
- 18.2 Die Berufsfeuerwehr Fürth behält sich vor, Kosten und Aufwendungen, die aus einer wiederholten Fehlfunktion einer Brandmeldeanlage (z.B. infolge mangelnder Wartung, wegen fehlerhafter Installation der Anlage) oder Nichterreichbarkeit des Betreibers bei Fehlfunktionen der Brandmeldeanlage resultieren, in Rechnung zu stellen.
[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

19 Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Die Freigabe durch die Feuerwehr zur Aufschaltung der BMA auf die ILS erfolgt erst dann, wenn alle in diesen Anschaltbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind, die Laufkarten sowie Feuerwehrpläne vollständig in abgestimmter Fassung vorliegen und die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtung die Mängelfreiheit der BMA ausweist.
- 19.2 Angehörigen und Mitarbeitern der Feuerwehr Fürth, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Feuerwehr-Dienstausweis legitimieren können, ist jederzeit der Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten.
- 19.3 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschaltbedingungen resultieren oder eine Verzögerung der Aufschaltung bei der ILS mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der Berufsfeuerwehr Fürth.
- 19.4 Regelungen, die von diesen Anschaltbedingungen abweichen, sind mit der Berufsfeuerwehr Fürth abzustimmen.
- 19.5 Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an durch Brandmeldeanlagen oder ortsfesten Löschanlagen überwachten Gebäudeteilen sind der Berufsfeuerwehr Fürth mitzuteilen. Laufkarten und Feuerwehrpläne sind in Absprache mit der Feuerwehr durch den Betreiber entsprechend zu korrigieren.
- 19.6 Bei Änderung der Schließanlage überwachter Objekte sind auch die im Feuerwehrschlüsseldepot deponierten Schlüssel und ggf. der Halbzylinder des FSD unter Hinzuziehung der Berufsfeuerwehr Fürth auszutauschen, um den geforderten, gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr zu ermöglichen.
- 19.7 In die Bedienung der Brandmeldeanlage sind für den Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name und Anschrift dieser unterwiesenen Personen sind der Berufsfeuerwehr Fürth spätestens bei der

Abnahme der BMA durch die Berufsfeuerwehr Fürth mitzuteilen und im Feuerwehrplan (Objektinformation) aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen dieses Personenkreises sind der Berufsfeuerwehr Fürth unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und somit auf dem aktuellen Stand zu halten.

- 19.8 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störmeldung die Brandmeldeanlage durch seinen Beauftragten wieder in Betrieb genommen wird. Die Rückstellung der BMA über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr bleibt unberührt. Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage oder aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage oder Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage.
- 19.9 Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat seine vollständigen Kontaktdaten (vollstreckungsfähige Anschrift) bei Veränderungen, Verkauf, Vermietung/Verpachtung, Untervermietung, Änderung der Geschäftsform, Änderung der Geschäftsleitung, Änderung des Namens des Unternehmens, Änderungen von Telefon/Fax/Email unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen.
- 19.10 Die Berufsfeuerwehr Fürth behält sich vor, bei besonderen Objekten im Einzelfall weitergehende Anforderungen zu stellen, falls nur damit die Ziele dieser AB zu erreichen sind.
- 19.11 Dauert die Wartung des FSD voraussichtlich länger als ½ Stunde, so ist von der Wartungsfirma das Kastenumstellschloss auszubauen und der Feuerwehr auszuhändigen. Es wird von der Feuerwehr vorübergehend verwahrt und nach Beendigung der Wartungsarbeiten zum Einbau wieder mitgebracht. Die hinterlegten Schlüssel gehen zwischenzeitlich an den Betreiber zurück. Dieser hat den notwendigen gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr vorübergehend auf andere Weise sicherzustellen.
- 19.12 Sofern einzelne Regelungen dieser AB wegen Änderungen von Vorschriften nicht mehr richtig sind, wird dadurch nicht automatisch die gesamte AB ungültig.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

20 Abnahmetermin durch die Feuerwehr

Spätestens beim Abnahmetermin durch die Feuerwehr ist nachstehendes vorzulegen bzw. bereitzuhalten:

- Prüfbescheinigung des Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der BMA, ohne Mängel und Auflagen
- Kopie des Wartungsvertrages
- Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen (nach Anlage)
- Betriebsbuch der BMA (zu hinterlegen an der BMZ)
- Ausführliche Bedienungsanleitung (zu hinterlegen an der BMZ)
- Objektschlüssel, die im FSD hinterlegt werden sollen
- Profilhalbzylinder der Objektschließung mit verstellbarer Schließnase zum Einbau in das FSD
- Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen

- (nach Anlage)
- Unterschriebene Haftungsverzichterklärung (nach Anlage)
 - Feuerwehrlaufkarten
 - Feuerwehrplan in von der Feuerwehr freigegebener Form
 - Liste mit erreichbaren Betriebsangehörigen
- [\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

21 Maßnahmen zur Minimierung von Falschalarmen

- 21.1 Bei Neuinstallationen von BMA sollten Melderbauart und- funktion dem neuesten, herstellerunabhängig geprüften Stand der Technik entsprechen, mit dem Ziel die Falschalarme zu minimieren. Ein automatischer Melder soll nur beim Vorliegen relevanter Kenngrößen auslösen. Bei diesem „Brandkenngrößenmuster- Vergleich“ sollen möglichst Brandrauch, Tabakrauch, Emissionen von Verbrennungsmotoren, Stäube in der Umgebungsluft, etc. voneinander unterschieden werden können. Eine Optimierung der Absaug- und Ablufttechnik von Lüftungs-/Klimaanlagen im Betrieb sollte dabei berücksichtigt werden.
- 21.2 Das Führen und Auswerten eines Betriebsbuches für BMA dient der lückenlosen Erfassung aller (Falsch-) Alarme mit Datum, Uhrzeit, Linie, Ort, Meldenummer, um Ursachen für nicht- bestimmungsgemäßes Auslösen der BMA zu erkennen. Diesen Fehlalarmierungen kann damit gezielt begegnet werden (Austausch des Melders, Auswahl geeigneter automatischer Melder entsprechend ihrem Verwendungszweck und der Umgebungsatmosphäre, o.ä.).
- 21.3 Die installierte Brandmeldetechnik sollte in angemessenen Zeitabständen an den Stand der Technik angepasst werden, spätestens jedoch dann, wenn durch den veralteten Anlagenstandard eine unverhältnismäßig hohe Rate an Falschalarmen resultiert. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage erscheint dann nicht mehr gegeben.
- [\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

22 Datenschutz

Für den Vollzug dieser AB im Rahmen der erteilten Baugenehmigung und/oder als Auflage des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben. Die Aufforderung zum Liefern dieser Daten durch den Betreiber darf nicht zurückgewiesen werden, weil es für die Erhebung einen gesetzlichen Grund (Vollzug der Bayerischen Bauordnung) gibt.

Die erforderlichen Daten werden für den in dieser AB beabsichtigten Zweck vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz als zuständige Fachdienststelle der Stadt Fürth erhoben. Verantwortlicher für die Fachdienststelle ist der Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Fürth

Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Gußner
Branddirektor
Helmpfad 2
90762 Fürth.

Der Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Art. 2(2)d) ist nicht vollumfänglich erreicht, weil die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Abwehr von Gefahren für die öffentliche

Sicherheit dient. Dennoch werden die Grundsätze der DSGVO mindestens sinngemäß beachtet.

Die Datenschutz-Richtlinie der Stadt Fürth als interne Regelung, in der die Inhalte und Anforderungen der DSGVO eingearbeitet sind, werden beachtet.

Im Rahmen des Vollzugs dieser AB werden die Daten an die Leitstelle Nürnberg als Alarm auslösende Stelle der Feuerwehr Fürth weitergegeben.

Die erhobenen Daten werden in Dateisystemen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz auf Servern der Stadt Fürth und bei der Leitstelle Nürnberg auf Servern der Stadt Nürnberg und des Freistaats Bayern gespeichert.

Die Daten werden solange gespeichert, wie sie zum Zweck der Erhebung benötigt werden. Werden vom Betreiber wegen Funktionswechsel neue Daten geliefert, so werden die alten und nicht mehr benötigten Daten gelöscht.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die Inhalte und den Zweck der Datenerhebung; sie haben einen Anspruch auf Richtigstellung falscher Informationen und unter bestimmten Umständen auch auf deren Löschung.

Anträge auf Löschung von Daten sind an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu richten. Dieses veranlasst ggf. auch die Löschung bei der Leitstelle Nürnberg.

[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)

23 Änderungen gegenüber früheren Ausgaben

22.1 Ausgabe 1, Stand 01.02.2003

22.2 Ausgabe 2, Stand 01.01.2004

Zf. 1.1 ergänzt.

Zf. 2.1 ergänzt.

Zf. 2.2 Anschrift des Konzessionärs geändert.

Zf. 2.3 dto.

Zf. 7.3 Tabelle ergänzt.

Zf. 8.2 ergänzt.

Zf. 12.9 neu.

Zf. 17.3 h) neu.

Zf. 24 neu.

22.3 Ausgabe 3, Stand 01.01.2005

Zf. 2.3 ergänzt (zum Inhalt des Konzessionsvertrages).

Zf. 2.4 geändert.

Anlage 4 (Antragsformular) ergänzt (Zertifizierungs-Nr. und Zertifizierungs-Stelle).

22.4 Ausgabe 4, Stand 01.03.2006

Titelblatt Fax-Nr. geändert.

Zf. 11.4 ergänzt.

Zf. 16.2 Übergangsfrist gestrichen.

22.5 Ausgabe 5, Stand 01.01.2008

Zf. 8.3 ergänzt ISDN B- und D- Kanal.

Zf. 17.1 gestrichen Merkblatt für Feuerwehrpläne.
Zf. 19.1 „Einsatzpläne“ ersetzt durch „Feuerwehrpläne“.
Zf. 19.9 ergänzt.

- 22.6 Ausgabe 6, Stand 01.01.2016
Zf. 1.1 geändert
Zf. 2.2 angepasst an ILS
Zf. 3.1 ergänzt
Zf. 3.2 angepasst
Zf. 4 geändert (4.4 Sabotagemeldung an Wach- und Sicherheitsunternehmen, 4.7 3 Schlüssel im FSD) und angepasst
Zf. 7.9 angepasst
Zf. 7.10 ergänzt (Leiter)
Zf. 12.2 geändert (DIN A4)
Zf. 12.10 neu
Zf. 14 Lageplantageboard ersetzt durch Garagen
Zf. 19.10 neu
Zf. 22 gestrichen
Zf. 23 gestrichen
Zf. 24 angepasst
Anlage 1 vollständig geändert
- 22.7 Ausgabe 7, Stand 23.08.2018
Zf. 2.2 ergänzt
Zf. 8.3 ergänzt
- 22.8 Ausgabe 8, Stand 01.03.2019
vollständig überarbeitet
- 22.9 Ausgabe 9, Stand 24.05.2023
redaktionelle Änderung Zf. 4.3
[\(zurück zum Inhaltsverzeichnis\)](#)



Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abt. VBG/BMA
Helmplatz 2
90762 Fürth
0911/974-3600, Fax -3677, abk@fuerth.de

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

Objekt: _____

Anschrift: _____

BMZ-Typ _____

- Sprinkleranlage mit _____ Sprinklergruppen
- Löschanlage (z.B. CO₂, Inergen) mit _____ Löschbereichen
- Handfeuermelder- Meldergruppen mit _____ Handfeuermeldern
- Automatische Meldergruppen mit _____ Automatischen Meldern
- Feuerwehrschlüsseldepot

Es wird bestätigt, dass die von uns beim o. g. Objekt in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen technischen Regeln sowie den Anschlagbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Schutzbereich der Berufsfeuerwehr Fürth entspricht.

Ein Instandhaltungsvertrag ist abgeschlossen.

Wir erklären, dass wir als ausführendes Unternehmen die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Errichtung der o.g. Brandmeldeanlage besitzen.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Zeichnung)

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abt. VBG/BMA
Helmplatz 2
90762 Fürth
0911/974-3600, Fax -3677, abk@fuerth.de

Bestätigung über das Alarmierungsverfahren bei Störungsmeldungen der BMZ und des FSD

Objekt: _____

Anschrift: _____

Es wird bestätigt, dass das Erkennen von Störungsmeldungen aus der o. g. Gefahrenmeldeanlage (Brandmeldeanlage) entsprechend VDE 0833T1 sichergestellt ist.

Folgendes Verfahren zum Erkennen von Störungsmeldungen wird angewendet:

- Primärleitung zu ständig besetzter Stelle
- Digitales Wählgerät (AWUG) mit selbsttätiger Überprüfung des Übertragungsweges zu einer ständig besetzten Stelle
- AWAG zu ständig besetzter Stelle
- Erkennbare Störungsanzeige mit Störungserkennung innerhalb von 30 Stunden durch Kontrollgang einer eingewiesenen Person und Protokollierung im Instandhaltungsbuch

Es wird bestätigt, dass die Sabotageüberwachung des Feuerwehrschlüsseldepots an folgendes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet wird:

Name: _____

Anschrift: _____

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Zeichnung des Betreibers)

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abt. VBG/BMA
Helmplatz 2
90762 Fürth
0911/974-3600, Fax -3677, abk@fuerth.de

Haftungsverzichterklärung

Objekt: _____

Anschrift: _____

Zwischen dem Bauherrn/Betreiber des o. g. Objektes wird nachstehendes vereinbart:

- 1 Um bei Bränden und sonstigen Notfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr den gewaltfreien Zugang zur Brandmelderzentrale und sonstigen technischen Einrichtungen im Zuge der Gefahrenabwehr ohne Verzögerung zu ermöglichen, installiert der Bauherr/Betreiber am Hauptzugang nach Absprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Feuerwehrschrüsseldepot. Der Bauherr/Betreiber klärt die Anerkennung seitens seines Sachversicherers mit diesem ab.
- 2 Der Eigentümer erkennt an, dass die Stadt Fürth für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit der Feuerwehrschrüsselanlageneinzelteile, sowie für alle aus den Eigenschaften dieser Einzelteile entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Abhandenkommen von deponierten Schrüseln, u. a.) nicht haftet.
- 3 Das zum Feuerwehrschrüsseldepot gehörende Sicherheitsschrüssel wird von der Fa. Kruse, Duvendahl 92, 21435 Stelle auf Rechnung des Bauherrn/Betreibers zunächst an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz geliefert. Das Schrüssel wird nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage unter Anwesenheit des Betreibers eingesetzt.
- 4 Der Bauherr/Betreiber hat die Bestellung des Sicherheitsschrüssels rechtzeitig beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu beantragen. Die Bestellung erfolgt ausschließlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.
- 5 Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schrüseln zum Feuerwehrschrüsseldepot und verpflichtet sich, diese nur solchen Personen zugänglich zu machen, die Kraft ihres Amtes darüber verfügen müssen.
- 6 Die Schrüselträger der Feuerwehr verwenden die benannten Schrüsel zum Schrüseln des Feuerwehrschrüsseldepots nur für dienstliche Zwecke und

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abt. VBG/BMA
Helmplatz 2
90762 Fürth
0911/974-3600, Fax -3677, abk@fuerth.de

auch dann nur nach pflichtgemäßen Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, sowie auf Anforderung des Bauherrn/Betreibers für die notwendige Wartung/Störungsbeseitigung und ggf. Tausch von hinterlegten Objektschlüsseln.

- 7 Die gesamte Schließanlage des Feuerwehrschlüsseldepots ist durch Sicherungsschein gegen Kopieren geschützt.
- 8 Der Bauherr/Betreiber hat keinen Anspruch darauf, dass die Feuerwehr im Einsatzfall das Feuerwehrschlüsseldepot tatsächlich benutzt.
- 9 Unbenommen von der vorstehenden Regelung bleibt die Amtshaftung nach Art. 34 GG i. V. m. §839 BGB bestehen.
- 10 Hinweis zum Versicherungsschutz (Auszug aus der Richtlinie 2105 des Verband der Schadenversicherer e. V., Postfach 103753, 50477 Köln): Die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort in einem Schlüsseldepot (SD) ist eine Gefahrenerhöhung und muss dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden. Ist das SD nicht VdS- anerkannt und/oder nicht gemäß VdS-Richtlinie 2105 installiert, betrieben und instandgehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem SD entwendeten Schlüssel geöffnet wird.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Zeichnung des Betreibers)

Fürth

(Ort, Datum)

Antrag auf Einrichtung eines Brandmeldeanlagen-Hauptanschlusses als Festanschluss

Für nachstehendes Objekt wird die Einrichtung eines Hauptanschlusses für eine Brandmeldeanlage mit Anschluss an die Alarm auslösende Stelle der Berufsfeuerwehr Fürth (Integrierte Leitstelle Nürnberg beantragt:

| Angaben zum Anschlussbewerber | |
|--|--|
| Name | |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Tel./Fax/Email | |
| Angaben zum überwachten Objekt | |
| Name | |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Tel./Fax/Email | |
| Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA) | |
| Name | |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Tel./Fax/Email | |
| Zertifizierungsnummer und Zertifizierungsstelle | |
| Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter der BMA) | |
| Name | |
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Tel./Fax/Email | |
| Zertifizierungsnummer und Zertifizierungsstelle | |

| Angaben zur BMA (kurze, technische Beschreibung, Planungsstand) | |
|---|---|
| Fabrikat/Typ der BMZ | |
| Art und Anzahl der automatischen Melder | |
| Anzahl der Handdruckmelder | |
| Anzahl der Meldegruppen | |
| Störungserkennung | <input type="checkbox"/> Primarleitung zu ständig besetzter Stelle |
| | <input type="checkbox"/> Digitales Wählgerät (AWUG) mit selbsttätiger Überprüfung des Übertragungsweges zu einer ständig besetzten Stelle |
| | <input type="checkbox"/> Erkennbare Störungsanzeige mit Störungserkennung innerhalb von 30 Stunden durch Kontrollgang einer eingewiesenen Person und Protokollierung im Instandhaltungsbuch |

Die Unterzeichner erkennen die Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung von Brandmeldeanlagen im Schutzbereich der Berufsfeuerwehr Fürth (TAB) an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Stadt Fürth/Berufsfeuerwehr Fürth kann die Zustimmung wegen zwingender Gründe widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Integrierten Leitstelle Nürnberg veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Berufsfeuerwehr Fürth für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Karteien/Dateien der Berufsfeuerwehr Fürth und der Integrierten Leitstelle Nürnberg gemäß der Zweckbestimmung der o. a. TAB einverstanden. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Um Zustimmung wird gebeten.

(Errichter)

(Instandhalter)

(Konzessionär)

(Anschlussbewerber/Betreiber)